
Masshardt¹⁰ unterteilt die *geschäftsmässig nicht begründeten Abschreibungen* in zwei Kategorien:

- Abschreibungen die nicht dazu dienen, den Minderwert eines Bilanzobjektes gegenüber dem Buchwert auszugleichen sowie
- Abschreibungen die über die allgemein anerkannten Ansätze hinausgehen, ohne dass Gründe für eine zusätzliche ausserordentliche Abschreibung vorliegen.

Die steuerliche anerkannten Abschreibungen tragen daher einerseits der tatsächlich eingetretenen Wertverminderung Rechnung, können jedoch auch eine darüberhinausgehende Mehrabschreibung beinhalten, die jedoch geschäftsmässig belegbar sein muss (z.B. andauernde Überbeanspruchung einer Produktionsmaschine)¹¹. Die Steuerbehörden sind diesbezüglich befugt, vom Steuerpflichtigen jederzeit die entsprechenden Nachweise zu verlangen.

1.2.2. Abschreibungsmethoden

In Artikel 1, Absatz 2 dieser Verordnung wird bestimmt, dass die entsprechenden Abschreibungen direkt oder indirekt vorgenommen werden können. Von *direkten Abschreibungen* spricht man dann, wenn die entsprechende Wertverminderung direkt durch Herabsetzung des Vermögenswertes selbst in der Bilanz vorgenommen wurde.

Hat man jedoch in der Bilanz in Höhe der vorgenommenen Abschreibung ein sogenanntes Minus-Aktiv bzw. Wertberichtigungs-Konto (z.B. Amortisations-, Erneuerungs- oder Tilgungsfonds) gebildet, so spricht man von einer *indirekten Abschreibung*. Dieses Wertberichtigungskonto wird i.d.R. mit einem Minus Saldo direkt unterhalb des Vermögenswertes unter den Aktiven eingestellt. Das Aufführen unter den Passiven ist selbstverständlich auch möglich, jedoch aus Gründen der Übersicht nicht zu empfehlen.

10 Heinz Masshardt, Kommentar zur Direkten Bundessteuer, 2. erweiterte Auflage, Zürich 1985

11 siehe hierzu auch Artikel 2 der geltenden Verordnung über die steuerlichen Abschreibungen in Anhang B